99147008060000, 99147008060000

Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung

Heruntergeladen am 29.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/392709567/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147008060000, 99147008060000
Leistungsbezeichnung I	Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung, Beratender Ingenieur, Beratende Ingenieurinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2020
Fachlich freigegen durch	Ingenieurkammer Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht
Teaser	Sie müssen das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Ingenieur/in in M-V bei der Ingenieurkammer M-V vorher anzeigen. Auf Antrag wird das Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" erteilt, es erfolgt eine Eintragung in das "Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister".
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder “Beratender Ingenieur“ ist durch das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIngG) geschützt. Wenn Sie im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Berufsaufgaben von Ingenieuren und Ingenieurinnen im Sinne des § 2 NIngG freiberuflich ausüben, dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn Sie in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind. Das Erbringen der Dienstleistung ist bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigen Sie weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen, so ist dies der Ingenieurkammer anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind von Personen mit Niederlassung in einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat folgende Nachweise vorzulegen: • erstmalige Anzeige der Dienstleitung • Information zur Berufshaftpflichtversicherung • Bei allen Dokumenten in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen • Erklärung zur Zuverlässigkeit Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind von Personen mit Niederlassung in sonstigen Staaten folgende Nachweise vorzulegen: • Nachweis Hochschulabschluss • Nachweise über die Teilnahme an mindestens vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen • Nachweis der unabhängigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur durch Vorlage von z.B. Auszug aus dem Handelsregister, Kopie des Gesellschaftsvertrages, Bestätigung des Vorgesetzten über die fachliche Weisungsungebundenheit und / oder Bestätigung der Freiberuflichkeit durch Finanzamt oder Steuerberater • aktueller Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung • Bei allen Dokumenten in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen • Erklärung zur Zuverlässigkeit Halten Sie bitte für die elektronische Anzeige alle erforderlichen Unterlagen bereit. Ohne die vollständigen Unterlagen können Sie das elektronische Anzeigeverfahren nicht abschließen und Ihre Anzeige nicht absenden.
Voraussetzungen	Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure gelten für

Modul	Sachverhalt
	Personen mit Niederlassung in einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat folgende Voraussetzungen: • erstmalige Anzeige der Dienstleistung • die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit • Information über die Einzelheiten des Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure gelten für Personen mit Niederlassung in sonstigen Staaten folgende Voraussetzungen: • Nachweis der Berufsqualifikation • Keine wesentlichen Unterschiede zwischen der durch einen ausländischen Ingenieur-/Studienabschluss erlangten bzw. einer im europäischen Ausland zur Ausübung des Ingenieurberufs berechtigenden Berufsqualifikation und einem inländischen Abschluss, der zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt (mindestens dreijährige Regelstudienzeit, Studium zu mindestens 70 % geprägt von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT)). • Eine Ausnahme gilt für die Fachrichtungen Agrar- und Wirtschaftsingenieurwesen insoweit als nur ein MINT-Anteil von mindestens 51 % erreicht werden muss. • eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Vollzeit oder in Teilzeit entsprechend länger als Ingenieurin oder Ingenieur • Teilnahme an mindestens vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen • unabhängige und eigenverantwortliche Ausübung der Berufsaufgabe von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Sinne des § 2 NIngG • bei Ausübung der Berufstätigkeit dürfen keine gewerblichen Interessen vertreten werden, die im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen • Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je

Modul	Sachverhalt
	Versicherungsfall versichert sein- je zweifache Maximierung) • die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 12 und 13 NIngG (siehe unter Rechtsgrundlage).
Kosten	Es fallen Gebühren an. Eintragung in das Verzeichnis (EU): gebührenfrei Eintragung in das Verzeichnis (Drittstaaten): 249 Euro
Verfahrensablauf	Ein Antrag auf Eintrag in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind der Anzeige beizufügen.
Bearbeitungsdauer	Maximal 2 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ist seit der letzten Anzeige ein Jahr vergangen und beabsichtigt die Dienstleisterin oder der Dienstleister weiterhin, Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu führen, so hat sie oder er dies der Ingenieurkammer anzuzeigen. Hat sich die in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigte Situation wesentlich geändert, so hat die Dienstleisterin oder der Dienstleister dies unter Vorlage der entsprechenden Dokumente anzuzeigen.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung Nach dem erstmaligen Erbringen einer Dienstleistung als „Beratender Ingenieur“ müssen Sie eine Eintragung

Modul	Sachverhalt
	in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure beantragen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Ingenieurkammer Niedersachsen Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der Ingenieurkammer Niedersachsen
Formulare	Anzeigen können jederzeit schriftlich oder online bei der Ingenieurkammer Niedersachen eingereicht werden. • Formulare zum Download: https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/mitgliedschaft-und-listen/antraege • OnlineVerfahren Link zum OnlineAntrag • Persönliches Erscheinen evtl. erforderlich, z.B. falls Ausgleichmaßnahme notwendig wird
Ursprungsportal	List of external consulting engineers Registration, Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eintragung